

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0345/2021 (1. Version)

vom: 06.05.2021

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB II - 61 FD Planung, Umwelt u. Liegen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die 2. Änderung der gemäß § 56 WG LSA erlassenen Satzung (Bekanntmachung Salzlandbote Nr. 435, vom 03.07.2020) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“, „Elbaue“ und „Selke/Obere Bode“ für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung sowie zur Umlage der Kostenerstattungen, welche die Unterhaltungsverbände dem Land für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung zu erstatten haben.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Ortschaftsrat Athensleben	1. Version	31.05.2021			
Ortschaftsrat Förderstedt	1. Version	01.06.2021			
Ortschaftsrat Hohenerxleben	1. Version	01.06.2021			
Ortschaftsrat Löderburg	1. Version	02.06.2021			
Ortschaftsrat Neundorf	1. Version	03.06.2021			
Ortschaftsrat Rathmannsdorf	1. Version	03.06.2021			
Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben	1. Version	07.06.2021			
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	10.06.2021			
Stadtrat	1. Version	24.06.2021			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

**Sven Wagner
Oberbürgermeister**

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0345/2021 (1. Version)

vom: 06.05.2021

Kurzfassung:

2. Änderung der Satzung der Stadt Staßfurt zur Umlage der Verbandsbeiträge der UHV „Untere Bode“, „Elbaue“ und „Selke/Obere Bode“,

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Die Stadt Staßfurt ist aufgrund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Untere Bode“, „Elbaue“ und „Selke/Obere Bode“. Die Verbände sind für die Unterhaltung der in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer II. Ordnung zuständig. Die Mitgliedsgemeinden haben auf Grundlage der jeweiligen Verbandssatzungen Beiträge an die Unterhaltungsverbände zu zahlen.

Die bestehende Satzung muss in einigen Punkten aufgrund eines Gerichtsurteils des OVG (OVG LSA vom 27.02.2020, Az.: 2 L 35/18) angepasst werden. In diesem Urteil wurden:

- unkonkrete Bestimmung der anteiligen Umlageschuld bei Eigentumswechsel innerhalb des Umlageerhebungszeitraumes,
- nicht hinreichende Regelung des Aufwandes zur Feststellung des Eigentümers, bevor der Grundstücksnutzer zur Umlage herangezogen werden kann

konkretisiert.

Da die bestehende Umlagesatzung der Stadt Staßfurt diese unzureichenden Regelungen enthält, soll eine rechtskonforme Anpassung erfolgen. Der Wortlaut wurde aus der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes übernommen.

Die Änderungen betreffen:

- § 4 Absatz 3
- § 4 Absatz 4 wird neu eingefügt
- § 4 Absatz 4 alt wird neu als Absatz 5 eingefügt
- § 5 Absatz 1
- § 5 Absatz 2

Die Änderungen sind in der Anlage rot dargestellt.

- Lösung

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung gemäß beigefügter Anlage

- Alternativen

- Keine

Wird die Änderung nicht beschlossen, ist die Satzung nicht hinreichend festgelegt und dadurch angreifbar (Widersprüche).

- finanzielle Auswirkungen

Anfallende Gerichtskosten, ggf. Rückzahlungen

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen	
☒	Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von	150.000,00 €
☐	Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von	- €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€
	davon - sächlicher Aufwand	€
	- Personalaufwand	€

☒	Ergebnisplan	Budget/Produkt: 5.5.2.1.4321000
☐	einmalig	☒ laufend
☐	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)	
☐	Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

☐	Finanzplan	Budget/Produkt:
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm der mittelfristigen Planung	☐ enthalten ☐ nicht enthalten
☐	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Auszahlung)	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
☐	Folgeerträge in Höhe von	€
☐	Folgeaufwand in Höhe von	- €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€
	davon - sächliche Aufwand	€
	- Personalaufwand	€
☐	einmalig	☐ laufend
☐	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)	
☐	Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:		
☐	durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)	
☐	einmalig	☐ laufend
☐	durch einen Nachtragshaushalt	

Sven Wagner
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 - geänderte Satzung